

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. Juni 2015

Nr. 79/2015

Inhalt:

**Hausordnung
der
Universität Siegen
Vom 17. Juni 2015**

Hausordnung
der
Universität Siegen

Vom 17. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen folgende Hausordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Universität genutzten Gebäude und Gelände. Ausnahmen werden im Einzelfall durch das Infrastrukturelle Gebäudemanagement (IGM) geregelt, wie z. B. für studentisch verwaltete Räume oder Räumlichkeiten des Studentenwerks. Die Hausordnung schafft die Grundlage für eine aufgabengerechte Verwaltung der universitären Liegenschaften. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität aufhalten, verbindlich.

§ 2

Berechtigungen

Das Personal der Universität Siegen achtet im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung auf die Einhaltung der Hausordnung und kann sich hierbei auf die Hausordnung berufen. Bei beharrlichen oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung ist das zuständige Personal des Infrastrukturellen Gebäudemanagement (Abteilung 1.1) zu verständigen.

§ 3

Raum- und Flächennutzung

- (1) Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für universitäre Nutzungen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung oder durch das IGM. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Insbesondere folgende Betätigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hochschulleitung oder das IGM:
 - a) Verteilen von kommerziellen Werbematerialien,
 - b) Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten,
 - c) Verkaufen und Verteilen von Waren und ähnlichem,
 - d) Sammeln von Bestellungen,
 - e) Anbringen von Plakaten und Aushängen,
 - f) Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen, Unterschriftenaktionen und Wahlen,
 - g) Live-Musik, Auftritte und Veranstaltungen,
 - h) (Gewerbliche) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen; Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen in Gebäuden, insbesondere in Lehrveranstaltungen oder auf dem Gelände der Universität Siegen, die Dozierende, Studierende oder andere Personen zeigen oder hörbar machen, bedürfen zudem der Einwilligung der abgelichteten Person/en.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören. Insbesondere sind unzulässig:
 - a) Versperren oder Einengen von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten.
 - b) Das Lagern von Gegenständen in Fluren, Treppenhäusern und Innenkernen in Gebäuden, soweit diese eine Brandlast darstellen oder die Fluchtmöglichkeiten einschränken.
 - c) Installation von Kameraanlagen, soweit diese geeignet sind, Persönlichkeitsrechte anderer zu beeinträchtigen.
 - d) Verwahrung und Lagerung von gefährlichen Stoffen und Gütern außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und ohne Zustimmung durch die Gefahrstoffbeauftragte/den Gefahrstoffbeauftragten.
 - e) Alkoholgenuss in Lehr- und Forschungsräumen sowie in Verwaltungsräumen, auf Fluren, Gängen oder sonstigen Freiflächen in Gebäuden.

- f) Rauchen in Gebäuden und auf dem Gelände der Universität Siegen außerhalb der ausgewiesenen Raucherzonen.
 - g) Betteln und Belästigen von Personen.
 - h) Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
 - i) Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards u. ä.
 - j) Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen.
 - k) Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen.
 - l) Lärmbelästigungen, wie z. B. das laute Abspielen von Tonträgern.
 - m) Mitführen und Halten von Tieren in Universitätsgebäuden und auf dem Gelände; ausgenommen davon sind Behindertenbegleithunde oder es besteht eine dienstliche Veranlassung.
 - n) Unbefugtes Übernachten auf dem Universitätsgelände.
- (4) Eigenmächtige bauliche Veränderungen und Eingriffe an haustechnischen Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden. Gebäudedecken dürfen nicht über das zulässige Maß hinaus belastet werden. Grundsätzlich sind Maßnahmen, die über die normale Büroeinrichtung hinausgehen, durch das Dezernat 5 im Vorfeld zu genehmigen.
- (5) Hochschuleigene elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, hier insbesondere der BGV A3, entsprechen. Entsprechende Auskünfte hierzu erteilt das Dezernat 5. Der Betrieb von anderen elektrischen Kleingeräten unterliegt ebenfalls den einschlägigen Sicherheitsvorschriften.
- (6) Beschilderung
Beschilderungen in Gebäuden werden vom Dezernat 1 und Beschilderungen an Gebäuden und auf dem Außengelände werden vom Dezernat 5 festgelegt und erstellt.
- (7) Energieverbrauch
Der Energieverbrauch ist durch bewussten Umgang mit den Ressourcen auf das notwendige Maß zu beschränken. Informationen zum Thema Energieverbrauch erhalten Sie beim Dezernat 5 (http://www.uni-siegen.de/zuv/dezernat5/betriebstechnik/5_22/energiemanagement/?lang=de).
- (8) Fundsachen
Im Universitätsbereich müssen Fundsachen an der Pforte abgegeben werden. Nach 4 Wochen werden diese an die Hausverwaltung übergeben. Anspruch auf Finderlohn oder Erwerb des Eigentums an der Fundsache besteht nicht. Fundsachen werden höchstens sechs Monate aufbewahrt.

§ 4

Sicherheit und Ordnung

- (1) Öffnungszeiten
Öffnungszeiten werden per Aushang an den Gebäudehaupteingängen bekannt gegeben. Besucher dürfen sich nur innerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden aufhalten; Kinder sind entsprechend zu beaufsichtigen.
- (2) Brandschutz
Hinsichtlich der Gebäudesicherheit sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, besonders die Brandschutzordnung der Universität Siegen und die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Beide Vorschriften sind auf der Homepage der Abteilung 1.1 (IGM und Sicherheit) abrufbar. <http://www.uni-siegen.de/zuv/dezernat1/sicherheit/?lang=de>
- (3) Hörsäle, Räume
Die Dozentin/der Dozent, welche/welcher die Veranstaltung leitet, achtet darauf, dass

- a) alle Fluchtwege aus dem Raum während der gesamten Veranstaltung nutzbar sind und insbesondere nicht durch Gegenstände versperrt sind
 - b) Versuche mit erhöhter Brandgefährdung oder Chemikalien nur in den dafür vorgesehenen (und freigegebenen) Räumen unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden,
 - c) bei der Veranstaltung eingesetzte Versuchsaufbauten etc. den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechen.
- (4) Alle Schäden an den gemeinschaftlichen Einrichtungen der Universität Siegen sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
- (5) Diebstahl
- Universitätseigentum ist nach Dienstende unter Verschluss zu nehmen oder, falls geeignetes Mobiliar nicht zur Verfügung steht, möglichst so aufzubewahren, dass es der Sicht entzogen ist. Bei einem Diebstahl von Universitätseigentum erfolgt eine Anzeige durch das IGM. Jeder Diebstahl ist zu melden.
- Bei Verlassen der Diensträume sind diese zu verschließen.
- Für persönliche Wertgegenstände übernimmt die Universität keine Haftung. Diebstähle von persönlichen Wertgegenständen sollen von Betroffenen unverzüglich der Polizei angezeigt und dem IGM mitgeteilt werden.
- (6) Legitimations- und Ausweispflicht
- Außerhalb der Öffnungszeiten besteht bei Aufenthalt in den Gebäuden gegenüber dem IGM/dem Wachdienst Legitimationspflicht. Dies kann z. B. durch Vorzeigen der Codekarte für die Außentüren erfolgen.-
- (7) Störungen/Notfälle
- Im Zusammenhang mit Störungen des allgemeinen Ablaufes sind vorrangig die Pförtnerinnen/Pförtner anzusprechen. Diese übernehmen die weitere Koordination innerhalb des Dezernates 1. Im Zusammenhang mit technischen Störungen ist die ZLT zu benachrichtigen. Im Zusammenhang mit Gefährdungs- oder Bedrohungslagen bzw. mit Lagen, die den Universitätsbetrieb wesentlich beeinträchtigen, gibt es eine Notfallliste, die den Informationsfluss innerhalb der Universität regelt. Diese Liste ist den Pförtnerinnen/Pförtnern und der ZLT bekannt.

§ 5

Schlüsselverwaltung

Die Schlüsselverwaltung wird durch die Schlüsselordnung geregelt. Diese ist im Intranet unter <http://www.uni-siegen.de/start/formularcenter/beschaefigte/parkraum/schluessel/2013-09-09-schluesselordnung.pdf> aufrufbar bzw. können bei der Schlüsselverwaltung angefordert werden.

§ 6

Außenanlagen

- (1) Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
 - (2) Parken
- Das Parken wird durch die Parkordnung geregelt. Diese ist im Intranet unter http://www.uni-siegen.de/start/formularcenter/beschaefigte/parkraum/parken/2013-09-09-parkplaetze_benutzerordnung.pdf abrufbar.
- (3) Straßenverkehrsordnung
- Im Universitätsbereich gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (4) Feuerstellen jedweder Art - hierzu zählt auch das Grillen - sind nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das IGM.

§7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. Januar 2015

Siegen, den 17. Juni 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)